

An die
Bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Koalitionsfraktionen

CDU-Fraktion
Sandra Khalatbari und Kerstin Brauner
mail@cdu-fraktion.berlin.de

SPD-Fraktion
Dr. Maja Lasić und Marcel Hopp
spd-fraktion@spd.parlament-berlin.de

Zur Kenntnis an:

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
WissForsch@parlament-berlin.de

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie
BildJugFam@parlament-berlin.de

Prof. Dr. Niels Pinkwart

Datum:
01.08.2025

Bearbeitung:
Johanna Goral

Postanschrift:
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-20108

**Gesetz zur Änderung des LBiG, hier: Änderungsantrag zur Einführung
des Abschlusses „Bachelor of Education“**

Sehr geehrte Frau Khalatbari, sehr geehrte Frau Brauner,
sehr geehrte Frau Dr. Lasić, sehr geehrter Herr Hopp,

in Ergänzung zur Stellungnahme der Freien Universität Berlin vom
23.07.2025 möchten wir die Position der Humboldt-Universität zu Berlin zur
Einführung eines Bachelor of Education (B.Ed.) darlegen, welche im
Rahmen des aktuellen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen vom 4.
Juli 2025 zum Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und
weiterer Vorschriften (Drucksache 19/2517) ermöglicht werden soll.

Die Humboldt-Universität zu Berlin verfolgt im Bereich der Lehrkräftebildung
eine klare Strategie. Unsere bewährten Modelle der polyvalenten
Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption oder der explizit ausschließlich
auf das Lehramt ausgerichteten Bachelorstudiengänge (mit
Lehramtsbezug) ermöglichen Studierenden eine frühe Orientierung auf den
Beruf als Lehrkraft. Diese Strukturen wurden vom Land Berlin ausdrücklich
unterstützt und ihre professionsorientierte Weiterentwicklung eingefordert,
der wir auch weiterhin nachkommen. Die Einführung eines Bachelor of
Education im Wortlaut des Änderungsantrags stiftet aus unserer Sicht im
Moment keinen erkennbaren inhaltlichen Mehrwert, bedeutet aber zugleich
einen hohen administrativen Aufwand für die Humboldt-Universität zu
Berlin.

Die Einführung eines „Bachelor of Education“ (B.Ed.) wäre für uns aufgrund
des geänderten Abschlusszieles gemäß der Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 3
BerlHZVO mit umfangreichen Studiengangsneueinrichtungen und-
aufhebungen, Akkreditierungsüberprüfungen sowie Änderungen aller
lehramtsrelevanten Ordnungen verbunden. Gleichzeitig fehlt es an einem

E-Mailadresse
vpl.refla@hu-berlin.de

klaren Übergangsrecht, sodass wir unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes die Änderungen umsetzen müssten. Wichtige Fragen etwa auch zur Behandlung laufender oder bereits abgeschlossener Studienverhältnisse (bspw. Nach- bzw. Umdiplomierung) sind bislang ungeklärt. Die derzeitigen Kapazitäten der Humboldt-Universität zu Berlin lassen eine solch tiefgreifende Reform nicht zu, ohne die Qualität bestehender Studienangebote zu gefährden. Zudem besteht weder von Seiten der Studierenden noch der Universität ein erkennbarer Bedarf für einen Bachelor of Education, da die bestehenden Studiengänge in der Praxis bereits einen qualitätsgesicherten Zugang zum Lehramt sicherstellen. Das trifft insbesondere auf diejenigen Studiengänge zu, die - auch auf Wunsch der Landeswissenschaftsverwaltung - bereits ausschließlich lehramtsbezogen ausgerichtet und auch als solche eingerichtet sind (13 von insgesamt 24 Studiengängen - weitere 3 Studiengänge befinden sich im entsprechenden Umstellungsprozess; nahezu 80 % aller grundständigen Lehramtsstudienplätze werden bereits gegenwärtig ausschließlich lehramtsbezogen und ohne Alternative eines optionalen Nicht-Lehramtsstudiums angeboten) und sich deswegen formal nicht mehr als lehramtsoptionale Studiengänge einordnen lassen.

Darüber hinaus gilt gemäß Akkreditierungsrecht, dass sich das Abschlussziel nach dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studienganges bestimmt. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist dahingehend unpassend, denn es dürfte nach dessen Logik in den polyvalenten Studiengängen kein Bachelor of Education verliehen werden, obwohl bei Ausübung der Lehramtsoption und somit der Wahl einer lehramtsbezogenen Ausprägung des Studienganges gerade ein solcher Bachelor of Education zu verleihen wäre: Denn in diesem Fall unterscheidet sich der Studienverlauf strukturell nicht mehr von einem von vornherein und ausschließlich lehramtsbezogenen Studiengang. Anderenfalls wäre die Vergabe des Abschlusses Bachelor of Education insgesamt und auch in den rein lehramtsbezogenen Studiengängen ausgeschlossen, da er - wenn der 1. Teil des Änderungsantrages als gültig und richtig beurteilt würde - nicht den Schwerpunkt darstellen könnte. Die vorgeschlagene Neufassung von § 5 Abs. 1 Satz 1 ist also in sich selbst widersprüchlich und mit hochschulrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass mit dem Änderungsantrag die bisher in § 5 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Legaldefinition „lehramtsbezogene Studiengänge“ gestrichen würde, die jedoch u.a. in § 7 LBiG Verwendung findet, sodass sich aus der beabsichtigten Änderung Folgeänderungsbedarf ergibt, der bisher nicht beachtet worden ist.

Sollte das Land Berlin dennoch an der Einführung eines Bachelor of Education in dieser Form festhalten, so wäre dies nur unter engen Bedingungen für die Humboldt-Universität zu Berlin vertretbar. Eine solche Lösung müsste klar als Wahloption für die Universitäten ausgestaltet sein und nicht als Verpflichtung, also als „Kann“-Regelung der tatsächlich und expliziten Möglichkeit der Einführung des Abschlusses „Bachelor of Education“ - wovon die Koalitionsfraktionen laut Presseberichterstattung zwar ausgehen, was aber gerade keinen hinreichenden Niederschlag im eingebrachten Änderungsvorschlag gefunden hat. Hilfreich wäre für uns eine Regelung, die insbesondere für lehramtsbezogene Studiengänge neben der Verleihung des Bachelor of Education auch weiterhin die Vergabe der Abschlüsse Bachelor of Science und Bachelor of Arts ermöglicht. Zudem müsste ein Übergangszeitraum gewährt werden, um lediglich für die formale Einführung des Abschlusses „Bachelor of Education“ (ohne inhaltliche Änderung des Curriculums) eine geordnete Umstellung zu ermöglichen - allein dafür ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu veranschlagen.

Sollte hingegen tatsächlich eine Neustrukturierung der Curricula mit einem veränderten Fokus auf pädagogische und schulpraktische Inhalte vom Gesetzgeber erwartet werden, ergäbe sich viel weitergehender Regelungsbedarf als durch den Änderungsantrag gegenwärtig eingelöst werden kann. Neben dem LBiG sind dann auch mindestens die LZVO, ggf. auch die Studienakkreditierungsverordnung betroffen. Auch hätte diese fundamental inhaltliche Anpassung eine zwingende Neuausrichtung der Verteilung der Leistungspunkte zwischen der Bachelor- und der Masterebene zur Folge, die eine grundsätzliche Neukonzeption mit Anpassung aller satzungsmäßigen Bestimmungen nicht nur der Humboldt-Universität zu Berlin nach sich ziehen würde. Dies käme der Lage zum Zeitpunkt des Ersterlasses des Lehrkräftebildungsgesetzes 2014 gleich und würde zur praktischen Umsetzung und auch Kompatibilitätswahrung umfassende Abstimmungen zwischen den Berliner Universitäten erfordern. Für diesen Prozess wäre eine Mindestdauer von vier Jahren anzusetzen. Die damit verbundenen notwendigen außerordentlichen Planungs-, Entwicklungs- und Umsetzungskosten können nicht zuletzt angesichts der prekären Haushaltslage auch nicht als in den jährlichen Landeszuschüssen enthalten betrachtet oder gar innerhalb dieser erwirtschaftet werden.

Die Humboldt-Universität zu Berlin plädiert insgesamt dafür, die momentan knappen Ressourcen gezielt für tatsächlich relevante Reformprojekte einzusetzen. Dazu zählen insbesondere die Einführung der Ein-Fach-Quereinstiegsmasterstudiengänge für Mangelfächer, die gelingende Umsetzung des Flex-Master-Modells sowie die weitere erfolgreiche Gestaltung unserer phasenverbindenden Aktivitäten mit dem Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ).

Wir hoffen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Lehrkräftebildung in Berlin im Einklang mit den lehrkräftebildenden Universitäten gestaltet werden können und bitten um entsprechende Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Niels Pinkwart
Vizepräsident für Lehre und Studium